

Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR
über die Abwälzung der Abwasserabgabe in der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), den §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und §§ 2 und 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR vom 21.11.2012 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung vom 02.12.2015 die folgende Satzung beschlossen.

Der Rat der Stadt Hameln hat dieser Satzung mit Beschluss vom 18.11.2015 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Abgabe
- § 2 Abgabepflichtige
- § 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht
- § 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen
- § 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit
- § 7 Pflichten des Abgabepflichtigen
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Geltung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) wälzt die Abwasserabgabe, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)
- an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt die ABW nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen/deren Stelle der/die Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des/der Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den/die neue/n Verpflichtete/n über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ABW entfällt, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahrs (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der/die Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der ABW schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner jährlich
ab dem 01.01.2016 17,90 Euro.
- (3) Ist für ein Grundstück eine Veranlagung nach gemeldeten Personen nicht möglich (Wochenend-, Gartenhäuser usw.), so erfolgt die Berechnung der Abwasserabgabe nach der dem Grundstück im letzten 12-monatigen Ablesezeitraum zugrunde gelegten Personenzahl.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vergangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die ABW zulässig.
- (2) Die ABW darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG und können mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten – ZustVO-OWi - vom 17.11.2014 (GVBl. 2014, 311) der Vorstand der ABW.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgaben sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hameln vom 18.11.2015 tritt gleichzeitig die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Hameln (Abwasserabgabenordnung) in der Neufassung vom 23.08.1991, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.03.1996 außer Kraft.

Hameln, den

8.12.2015

Hermann Aden, Verwaltungsratsvorsitzender